

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Aalen
vom 07.05.2015, zuletzt geändert am 20.02.2025**



Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderung/Neuaufnahme

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats

Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

- (8) Die ehrenamtlichen Stellvertretungen des Oberbürgermeisters erhalten für Vertretungen außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung von 30 € je angefangene Stunde, höchstens 120 € pro Tag. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, ist die Gesamtdauer maßgebend.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher*innen

Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

- (6) Stellvertretungen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für Vertretungen außerhalb von Sitzungen eine Entschädigung von 20 € je angefangene Stunde, höchstens 80 € pro Tag. Werden an einem Tag mehrere Termine wahrgenommen, ist die Gesamtdauer maßgebend.

Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

§ 8 Erstattung von Aufwendungen aufgrund einer Schwerbehinderung

Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 75 € pro Tag erstattet. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung ihres Alltags benötigen, ist nicht möglich.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Aalen, 22.05.2026

gez.

Frederick Brütting
Oberbürgermeister